

Bundes-Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 17.

(Nr. 106.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main gelegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersystems angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865. Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchsthren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Otto Eduard Leopold Grafen v. Bismarck-Schönhausen,

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchsthren Wirklichen Geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchsthren Ministerial-Direktor Alexander Max v. Philippsborn,

ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten
Königlich Bayerischen Staatsrath Wilhelm v. Weber und Königlich Bayerischen Ober-Zoll-Inspector Max Joseph Eggenberger,

Vertrag-Gesetzl. 1868.

36

und

Herausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1868.